Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht

6 RKa 8/85

Im Namen des Volkes

Verkündet am
18. Februar 1986

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

beigeladen:

1.

2.

Prozeßbevollmächtigte:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1986 für Recht erkannt:

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. September 1984 - L 5 Ka 16/82 - aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Umstritten ist ein von der Klägerin bei dem Beklagten geltend gemachter Mängelanspruch, der sich auf im Rahmen der kassenzahnärztlichen Versorgung erbrachte zahnprothetische Leistungen bezieht. Bei dem Beklagten handelt es sich um einen Prothetik-Einigungsausschuß, der gemäß § 2 Abs 3 des Bundesmantelvertrages-Zahnärzte (BMV-Z) iVm der dazu vereinbarten Anlage 12 (Vereinbarung über das Gutachterverfahren bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen) errichtet worden ist.

Im Juni 1978 versorgte der Beigeladene zu 1, der Zahnarzt V V , die bei der Klägerin versicherte A V mit verschiedenen Verblendkronen. Nachdem die Klägerin ein Gutachten über Mängel der prothetischen Arbeiten eingeholt hatte, wandte

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

sie sich im September 1978 an den Beklagten und bat um Prüfung und Entscheidung gemäß § 4 Anlage 12 zum BMV-Z. Der Beklagte entschied am 31. Januar 1979 "über den Mängelanspruch", daß er für diesen Fall nicht zuständig sei, weil der prothetischen Versorgung nicht ein Heil- und Kostenplan, sondern ein Vordruck nach der Anlage 3b zum BMV-Z zugrunde liege und dieser nicht gemäß Anlage 12 zum BMV-Z begutachtet werden könne.

Auf die Klage der Krankenkasse hat das Sozialgericht (SG) den Beklagten verurteilt, den geltend gemachten Mängelanspruch sachlich zu bescheiden. Nach seiner Auffassung könne es für die Geltendmachung von Mängelansprüchen keinen Unterschied machen, ob den prothetischen Leistungen ein Heil- und Kostenplan oder ein Vordruck nach Anlage 3b zum BMV-Z zugrunde gelegen habe.

Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Beklagten und der Beigeladenen zu 2 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat die Beteiligtenfähigkeit des Beklagten und damit die Zulässigkeit der Klage aus folgenden Gründen verneint: Eine analoge Anwendung des § 70 Nr 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) scheide aus. Zwar habe das Bundessozialgericht (BSG) über den Wortlaut des § 70 Nr 4 SGG hinaus den die Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Versorgung überwachenden Beschwerdeausschuß als parteifähig angesehen, der entscheidende Unterschied bestehe aber darin, daß der Beschwerdeausschuß als Beteiligter am Verwaltungsverfahren im Gesetz genannt sei, der Prothetik-Einigungsausschuß dagegen nicht. Dieser verdanke seine Existenz ausschließlich den Vereinbarungen der Vertragsparteien

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

des BMV-Z. Diese Vereinbarungen könnten nicht seine Parteifähigkeit begründen.

Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin. Sie ist der Ansicht, der Beklagte sei in entsprechender Anwendung des § 70 Nr 4 SGG beteiligtenfähig. Für ihn würden ähnliche Überlegungen gelten wie für den Beschwerdeausschuß und die Berufungskommission, die ebenfalls paritätisch besetzt seien und weisungsfrei handelten. Wenn man diese beiden Ausschüsse für beteiligtenfähig erachte, so müsse das ebenfalls für den Beklagten gelten, auch wenn er im Gesetz nicht genannt sei. Ein Vorverfahren sei entbehrlich, da es sich im vorliegenden Verfahren um eine Untätigkeitsklage nach § 88 SGG handele. Abgesehen davon sei ein Vorverfahren auch nach § 78 Abs 1 Nr 3 SGG nicht erforderlich. Bei Klageerhebung sei zudem eine Widerspruchsstelle nicht vorhanden gewesen. Selbst wenn man zum Ergebnis käme, ein Vorverfahren sei erforderlich gewesen, könne dies nicht zur Abweisung der Klage wegen Unzulässigkeit führen, sondern es müßte den Beteiligten die Gelegenheit gegeben werden, das Vorverfahren nachzuholen. In der Sache selbst sei die Entscheidung des Beklagten rechtswidrig, denn in der Anlage 12 zum BMV-Z werde für die Tätigkeit des Prothetik-Einigungsausschusses nicht zwischen einer zahnärztlichen Versorgung aufgrund eines Heil- und Kostenplanes und einer solchen nach Anlage 3b zum BMV-Z unterschieden.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. September 1984 - L 5 Ka 16/82 - aufzu-

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

heben und die Berufungen des Beklagten und des Beigeladenen zu 2 gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 9. Juni 1982 - S 21 Ka 7/80 - zurückzuweisen.

Der Beklagte und die Beigeladene zu 2 beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend. Ergänzend weisen sie darauf hin: Der Prothetik-Einigungsausschuß lasse sich nicht mit den in § 368n Abs 5 der Reichsversicherungsordnung (RVO) genannten Wirtschaftlichkeitsprüfungsausschüssen vergleichen. Ihm obliege nicht die Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Schwergewicht seiner Tätigkeit sei die Herbeiführung eines Einvernehmens; er nehme somit im wesentlichen Schlichtungsaufgaben wahr und werde als Schiedsgericht iS der §§ 1025 ff der Zivilprozeßordnung (ZPO) tätig.

Der Beigeladene zu 1 hat sich am Revisionsverfahren nicht beteiligt.

II

Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufzuheben. Das Urteil, durch das die Klage als unzulässig abgewiesen worden ist, beruht auf einer unrichtigen Anwendung des § 70 SGG. Entgegen der Auffassung des LSG ist der Beklagte nach dieser Vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

schrift für den vorliegenden Rechtsstreit beteiligtenfähig. Der Senat kann somit zwar der Begründung des Berufungsurteils nicht folgen, er sieht sich aber auch nicht in der Lage, über die Berufungen des Beklagten und der Beigeladenen zu 2 gegen das der Klage stattgebende Urteil des SG abschließend zu entscheiden. Er macht daher von der Möglichkeit der Zurückverweisung Gebrauch (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Beteiligtenfähig ist grundsätzlich, wer rechtsfähig ist. Im öffentlichen Recht können jedoch Personen- und Sacheinheiten als Träger von Rechten und Pflichten auftreten, die anderwärts nicht rechtsfähig sind (Forsthoff, Verwaltungsrecht, 10. Auflage, S 180 ff; Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, § 19 RdNr 13 und § 21 RdNr 4 ff; zur Teilrechtsfähigkeit öffentlich-rechtlicher Verbände: Bachhof, AöR Band 83, S 208 ff, 259 ff). Demgemäß sind nach § 70 SGG nicht nur die natürlichen und juristischen Personen beteiligtenfähig (Nr 1 des § 70 SGG), sondern - abweichend von § 50 ZPO - auch nichtrechtsfähige Personenvereinigungen (Nr 2), ferner Behörden, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist (Nr 3 enthält insoweit eine Ermächtigung für das Landesrecht), und schließlich bestimmte Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung in der kassenärztlichen Versorgung (Nr 4). Sieht man von den zuletzt genannten Ausschüssen ab, so entspricht § 70 SGG im wesentlichen § 61 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Nr 2 dieser Vorschrift sind Vereinigungen beteiligtenfähig, soweit ihnen Rechte zustehen können. Vereinigungen sind Personenmehrheiten, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Der Umfang ihrer Rechtsfähigkeit bestimmt auch

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

den Umfang ihrer Beteiligtenfähigkeit. Behörden sind nicht selbst rechtsfähig, sondern handeln für rechtsfähige Träger öffentlicher Verwaltung; sie sind daher nur ausnahmsweise beteiligtenfähig, wenn es ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist.

Ausschüsse, wie der Beklagte, können Behörden sein (§ 1 Abs 2 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - -SGB X-). Ihre Beteiligtenfähigkeit ist dann allerdings nicht schon deshalb zu verneinen, weil sie nicht ausdrücklich gesetzlich bestimmt ist. Durch § 70 Nr 3 SGG wird der Kreis der Beteiligten nicht eingeengt, sondern erweitert. Eine Beteiligtenfähigkeit, die sich aus anderen Vorschriften ergibt, bleibt bestehen. Ob und unter welchen Voraussetzungen Ausschüsse Personenvereinigungen iS des § 70 Nr 2 SGG sein können, wird im sozialrechtlichen Schrifttum nicht einheitlich beantwortet (bejahend für den Zulassungsausschuß iS des § 368b Abs 2 RVO und dem Bundes- und Landesausschuß iS des § 368o RVO: Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Stand April 1985, § 70 SGG Anm 5b, S 242; verneinend allgemein für Ausschüsse und sonstige kollegiale Gremien und Organe: Bley in SGB-Gesamtkommentar, Stand Oktober 1983, § 70 SGG Anm 6 Buchst c, S 503; verneinend für Rentenausschuß: Krasney in BG 1970, 345; zu § 61 Nr 2 VwGO bejahend für den Frachtenausschuß: BVerwGE 33, 359; s im übrigen die Hinweise auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts -BVerwG- in Redeker/von Oertzen, VwGO, Kommentar, 8. Auflage, § 61 Anm 4). Allgemein werden als Vereinigungen iS des § 70 Nr 2 SGG bzw § 61 Nr 2 VwGO Personenmehrheiten anerkannt, wenn sie Zuordnungssubjekt der bezüglich des Streitgegenstandes in Frage stehenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Rechte und Pflichten sein können (F.O. Kopp, VwGO mit Erläuterungen, 6. Auflage, § 61 RdNr 12; Redeker/von Oertzen aaO; Wolff/Bachhof, Verwaltungsrecht III, 4. Auflage, § 156 RdNr 19).

Für den Bereich des Kassenarztrechts ist jedenfalls durch § 70 Nr 4 SGG klargestellt, daß bestimmte selbständige Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung der Kassenärztlichen Vereinigung (KÄV) und der Krankenkassen gleich den (sonstigen) nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen beteiligtenfähig sind. Mit dieser durch das Gesetz über Kassenarztrecht (GKAR) vom 17. August 1955 (BGBl I 513) dem § 70 SGG angefügten Bestimmung (Art 2 Nr 3 GKAR) hat der Gesetzgeber den Meinungsstreit beendet, der darüber bestanden hatte, wer in Zulassungssachen iS des § 368b RVO im Streitfalle der richtige Beklagte ist (BSGE 15, 177, 179; Schlüter, DOK 1965, 580; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand 15. August 1985, S 234g; Peters/Sautter/Wolff, aaO § 70 SGG Anm 5a, S 242 mwN). Auch wenn bei den vorher bestandenen Meinungsverschiedenheiten § 70 Nr 3 SGG Anknüpfungspunkt war (BSGE 2, 201), kann § 70 Nr 4 SGG nicht als eine eng auszulegende und auf die ausdrücklich genannten Ausschüsse beschränkte Ausnahmeregelung gesehen werden. Vielmehr ist der Schluß gerechtfertigt, daß die selbständigen Auschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung in der kassenärztlichen Versorgung die richtigen Beteiligten im sozialgerichtlichen Verfahren sind, soweit sie die allgemeine Voraussetzung erfüllen, Zuordnungssubjekt der bezüglich des Streitgegenstandes in Frage stehenden Rechte und Pflichten sein zu können. Dafür, daß in § 70 Nr 4 SGG nur der Berufungsausschuß und das Schiedsamt genannt sind, gibt es eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

naheliegende Erklärung. Diese Ausschüsse waren die einzigen, die sich im Gesetzgebungsverfahren zum GKAR als Beteiligte eines sozialgerichtlichen Verfahrens aufdrängten; sie wurden damals im Gesetz geregelt, mit ausschließlichen Zuständigkeiten ausgestattet und außerdem berechtigt und verpflichtet, den Einzelfall regelnde, unmittelbar in die Rechtssphäre anderer eingreifende Entscheidungen zu treffen; ihre Entscheidungen ließen sich nicht einem anderen Rechtsträger zuordnen, denn als solche kamen nur die KÄV und die Krankenkassen bzw ihre Landesverbände in Betracht, diese waren jedoch von den Entscheidungen selbst betroffen und im Streitfalle uU mit entgegengesetzten Interessen anfechtungsberechtigt. Die Landes- und Bundesausschüsse iS der §§ 368o f RVO idF des GKAR waren dem Berufungsausschuß und dem Schiedsamt nicht vergleichbar, ihre Kompetenzen beschränkten sich auf die Aufstellung von Richtlinien, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Krankenkassen sowie darauf, Anregungen zu geben. Vergleichbar konnte nur ein nach § 368n Abs 5 RVO idF des GKAR gebildeter Prüfungs- bzw Beschwerdeausschuß sein, wenn die Vertragspartner eine entsprechende Ausgestaltung vorgenommen hatten. Diese Möglichkeit lag jedoch nicht so nahe, daß der Gesetzgeber an sie hätte denken müssen. Der Senat hat daher gefolgert, daß die in § 70 Nr 4 SGG vorgenommene Klarstellung auch auf später eingeführte Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung der KÄV und der Krankenkassen anwendbar ist, soweit diese Ausschüsse den ausdrücklich genannten Ausschüssen in den wesentlichen Hinsichten gleichartig sind (BSGE 28, 84: Berufungskommission; SozR Nr 15 zu § 70 SGG: Beschwerdeausschuß; SozR Nr 16 zu § 70 SGG: Zulassungsausschuß). Mit dem Berufungsausschuß und dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Schiedsamt ist im Kassenarztrecht ein besonderer Typus des selbständigen Ausschusses in der kassenärztlichen Versorgung geschaffen worden, der in der Folgezeit mit der Stärkung der gemeinsamen Selbstverwaltung an Bedeutung gewonnen hat (vgl § 368n Abs 5 RVO idF des Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes -KVKG- vom 27. Juni 1977 - BGBl I 1068; zur Entwicklung des Kassenarztrechts: Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über Kassenarztrecht, BT-Drucks 1/3904). Es ist kein Grund ersichtlich, diese gleichartigen Ausschüsse im sozialgerichtlichen Verfahren unterschiedlich zu behandeln.

Der beklagte Prothetik-Einigungsausschuß ist ein gleichartiger Ausschuß in diesem Sinne. Er ist auf gesetzlicher Grundlage (§ 368g Abs 2 und 3 RVO) durch normative Regelungen des BMV-Z und gesamtvertraglicher Vereinbarungen als ein selbständiger Ausschuß der gemeinsamen Selbstverwaltung der KZÄV und der Krankenkassen errichtet. Die maßgeblichen Rechtsvorschriften berechtigen und verpflichten ihn, im Rahmen der prothetischen Versorgung der Versicherten - neben der Wahrnehmung anderer Aufgaben (zB Einvernehmlichkeit herbeizuführen) - auch Entscheidungen zur Regelung eines Einzelfalles zu treffen, die auf unmittelbare Wirkung nach außen gerichtet sind und deshalb Verwaltungsakte darstellen (§ 31 Satz 1 SGB X). Diese Entscheidungen sind keine internen Regelungen innerhalb eines Verwaltungsträgers, sondern wirken gestaltend auf Rechtsbeziehungen zwischen der Krankenkasse, der KZÄV und dem behandelnden Zahnarzt ein. Sie sind weder der KZÄV noch der Krankenkasse zurechenbar, vielmehr von diesen sowie von dem Zahnarzt anfechtbar, wenn sie beschwert sind. Soweit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Senat dieses Ergebnis seiner Prüfung auf Normen stützt, die nur innerhalb des Bezirks des Berufungsgerichts gelten, steht § 202 SGG iVm § 562 ZPO nicht entgegen. Das LSG hat weder zur Auslegung des Landesmantelvertrages noch zur Verfahrensordnung des Prothetik-Einigungsausschusses eine Entscheidung getroffen, so daß der Senat insoweit nicht an eigenen Feststellungen gehindert ist (BSGE 7, 122; 31, 275; 34, 163; Meyer-Ladewig, SGG mit Erläuterungen, 2. Aufl, § 162 Anm 6; Peters/Sautter/Wolff aaO, § 162 SGG Anm 2). Zur Auslegung des BMV-Z ist der Senat ohnehin befugt (zur Rechtsnormqualität von Verträgen im Kassenarztrecht: BSGE 27, 146; 28, 73; 29, 254 mwN).

Der Beklagte hat ua die Aufgabe, über Ansprüche zu entscheiden. Während § 2 Abs 3 BMV-Z nur allgemein davon spricht, daß im Falle der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen die Krankenkassen sich eines Gutachterverfahrens bedienen können, haben die Parteien des BMV-Z in § 4 Anlage 12 BMV-Z die Aufgabe des Prothetik-Einigungsausschusses dahin präzisiert, daß (Absatz 3) er über die Einsprüche des Zahnarztes oder der Krankenkasse gegen die Stellungnahme des Gutachters zu entscheiden hat und (Absatz 1) bei ihm auch Mängelansprüche geltend gemacht werden können. Die Entscheidungskompetenz auch bei Mängelansprüchen wird durch Absatz 2 bestätigt, der sich mit der ua für die "Durchsetzung" der Entscheidungen maßgeblichen Regelung befaßt. Ferner wird im letzten Satz von Nr 6 Anhang zur Anlage 12 BMV-Z bestimmt, daß bei der Begutachtung ausgeführter prothetischer Leistungen der Prothetik-Einigungsausschuß über die Kosten entscheidet. Auf Grund dieser Vorschriften des BMV-Z hatte der Landesmantelvertrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

in § 4 als Aufgabe des Prothetik-Einigungsausschusses auch die Entscheidung über Mängelansprüche aufgenommen. Dementsprechend bestimmt die Verfahrensordnung des Prothetik-Einigungsausschusses in ihrem § 1, daß der Einigungsausschuß entscheidet über (1.) Einsprüche des Kassenzahnarztes und der Krankenkasse gegen die Stellungnahme des Gutachters nach § 3 Anlage 12 BMV-Z, (2.) Mängelansprüche gemäß § 4 Abs 1 Anlage 12 BMV-Z und (3.) Kosten der Begutachtung ausgeführter prothetischer Leistungen (Anhang gemäß § 3 Abs 4 Anlage 12 BMV-Z).

Der Beklagte entscheidet als selbständiger Ausschuß der gemeinsamen Selbstverwaltung und ist keinen Weisungen unterworfen. Wie durch § 4 des Landesmantelvertrages vorgegeben war, hat § 2 der Verfahrensordnung bestimmt, daß der Prothetik-Einigungsausschuß aus drei von der KZÄV bestellten Kassenzahnärzten und aus drei von den Landesverbänden der Krankenkassen und den Landwirtschaftlichen Krankenkassen bestellten Vertretern besteht. Er wird nicht dadurch zu einem Ausschuß der KZÄV, daß sein Vorsitzender aus dem Kreis der von der KZÄV bestellten Kassenzahnärzte zu wählen ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit (§ 6 Abs 4 Satz 4 seiner Verfahrensordnung). Er wäre auch dann ein selbständiger Ausschuß, wenn die vorstehenden Regelungen nicht getroffen worden oder unwirksam wären. Nach § 4 Abs 2 Anlage 12 BMV-Z hätten dann für die Bestellung, die Zusammensetzung, das Verfahren des Prothetik-Einigungsausschusses und die Durchsetzung seiner Entscheidungen die Vorschriften des BMV-Z und der Verfahrensordnung zu gelten. Gemeint sind damit die für die Wirtschaftlichkeitsprüfung maßgeblichen Vorschriften. Nach § 22 BMV-Z aF hatten zwar

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

im Prüfungsausschuß nur die Vertreter der KZÄV Stimmrecht, nach § 368n Abs 5 RVO in der seit 1. Juli 1977 geltenden Fassung des KVKG handelt es sich aber bei den Prüfungsgremien um paritätisch besetzte Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung. Auch die Bestimmung des § 3 Abs 2 der Verfahrensordnung des Beklagten, wonach die Ausschußmitglieder bei der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden sind, entspricht der Regelung des Prüfungsverfahrens (§ 11 Abs 4 Satz 1 Anlage 4 BMV-Z).

Die normativen Regelungen der Verträge, die im vorliegenden Fall die Beteiligtenfähigkeit des Beklagten begründen, können sich auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage stützen. Die Vertragsparteien werden durch § 368g RVO verpflichtet und damit ermächtigt, die kassenärztliche Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu regeln. Gegenstand der vertraglichen Regelungen ist auch die Versorgung der Versicherten mit Zahnersatz und Zahnkronen (BSGE 25, 116; 37, 74; SozR 5545 § 26 Nr 1; BSG vom 26. September 1984 - 6 RKa 46/82 -; § 368g Abs 5a und § 368i Abs 3a RVO idF seit 1. Juli 1977). Der § 368n Abs 4 Satz 1 RVO steht nicht entgegen, die Entscheidungen über Mängelansprüche einem selbständigen Ausschuß der gemeinsamen Selbstverwaltung zu übertragen. Diese Vorschrift bestimmt zwar, daß die gesetz- und vertragsmäßige Durchführung der kassenärztlichen Versorgung, die Überwachung der kassenärztlichen Tätigkeit und die Verteilung der kassenärztlichen Gesamtvergütung Angelegenheit der KÄV ist. Diese allgemeine Zuständigkeitszuweisung, die der Sicherstellungsauftrag des § 368n Abs 1 RVO zur Folge hat, wird durch andere gesetzliche Regelungen insofern modifiziert, als auch im Rahmen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Durchführung der kassenärztlichen Versorgung Aufgaben an die gemeinsame Selbstverwaltung der KÄV und der Krankenkassen übertragen sind oder übertragen werden können. So haben paritätisch besetzte Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse die Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Versorgung im einzelnen zu überwachen (§ 368n Abs 5 RVO). Die Wirtschaftlichkeitsprüfung kann auch auf die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung erstreckt werden, denn eine mangelhafte Leistung ist letztlich auch unwirtschaftlich (vgl § 23 BMV-Z, der die Zuständigkeit der Prüfungseinrichtungen um die Prüfung der Verordnungsweise und die Feststellung des sonstigen Schadens erweitert, den der Kassenarzt infolge schuldhafter Verletzung kassenärztlicher Pflichten einer Krankenkasse verursacht). Es bestehen daher keine Bedenken, Mängelansprüche aus dem Bereich der zahnprothetischen Leistungen ebenfalls einem selbständigen Ausschuß der gemeinsamen Selbstverwaltung zu übertragen, zumal hier die Krankenkassen bei der Leistungsgewährung unmittelbar beteiligt sind (vor dem 1. Januar 1982: Zuschuß der Kasse zu den - zahnärztlichen und zahntechnischen - Gesamtkosten, seit dem 1. Januar 1982: zahnärztliche Behandlung als Sachleistung und Zuschuß der Kasse zu den Kosten der zahntechnischen Leistungen, §§ 182, 182c RVO in den jeweils geltenden Fassungen).

Die Beteiligtenfähigkeit des Beklagten ist nicht deshalb zu verneinen, weil der Prothetik-Einigungsausschuß im Gesetz selbst nicht geregelt ist. Es genügen andere normative Regelungen, wenn sich diese wie im vorliegenden Fall auf gesetzliche Regelungen stützen können. Der Senat hat bereits früher Ausschüsse auf Grund vertraglicher Regelungen als beteiligtenfähig angesehen. Bevor

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

die Wirtschaftlichkeitsprüfung allgemein der gemeinsamen Selbstverwaltung der KÄV und der Krankenkassen übertragen worden ist (durch das am 1. Juli 1977 in Kraft getretene KVKG), handelte es sich bei den Prüfungsgremien grundsätzlich um Einrichtungen der KÄV (§ 368n Abs 4 idF des GKAR = Abs 5 idF des Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetzes vom 28. Dezember 1976 - BGBl I 3871). Im Falle der Berechnung der Gesamtvergütung nach Einzelleistungen blieben jedoch die Zusammensetzung der Ausschüsse und das Verfahren einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vorbehalten (§ 368n Abs 5 idF des GKAR = Abs 6 idF des Gesetzes vom 28. Dezember 1976). Waren in einer solchen Vereinbarung die Prüfungsgremien als selbständige Ausschüsse der gemeinsamen Selbstverwaltung ausgestaltet, so waren sie (in der Regel die Beschwerdeausschüsse als die letztinstanzlichen Prüfungsgremien) für eine Klage gegen ihre Entscheidungen die richtigen Beklagten (BSG SozR Nr 15 zu § 70 SGG).

Obwohl das SG zutreffend von der Beteiligtenfähigkeit des Beklagten ausgegangen ist, kann auch seine Entscheidung nicht bestätigt werden. Das SG hat die Klage zu Unrecht als Untätigkeitsklage (§ 88 SGG) angesehen und deshalb eine Entscheidung getroffen, wie sie - abgesehen von den Fällen, in denen der Behörde ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum zusteht - grundsätzlich nur bei Unterlassung eines Verwaltungsaktes gesetzlich vorgesehen ist (§ 131 Abs 3 SGG). Im vorliegenden Fall hat der Beklagte aber auf den Antrag der Klägerin hin einen Verwaltungsakt erlassen. In einem solchen Fall ist die Anfechtungsklage gegeben, die mit einer Leistungs- (Verpflichtungs-) oder Feststel-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

lungsklage verbunden sein kann. Das gilt auch, wenn - wie hier - mit dem Verwaltungsakt der Antrag aus formellen Gründen (wegen angeblicher Unzuständigkeit) abgelehnt wird. Auch in diesem Fall ist im gerichtlichen Verfahren darüber zu befinden, ob der Beklagte zum Erlaß des "beantragten" Verwaltungsakts verpflichtet ist (§ 131 Abs 2 SGG). Die Klageanträge sind, soweit sie es zulassen, entsprechend auszulegen (§ 123 SGG). Das Gericht muß die Sache grundsätzlich spruchreif machen (Meyer-Ladewig, SGG mit Erläuterungen, 2. Aufl, § 131 RdNr 12 mwN).

Der Zulässigkeit der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage steht nicht entgegen, daß das für diese Klageart grundsätzlich vorgeschriebene Vorverfahren - Widerspruchsverfahren - (§ 78 Abs 1 Satz 1, §§ 83 ff SGG) nicht durchgeführt worden ist. Eines Vorverfahrens bedarf es hier nicht, weil die Klägerin ein Versicherungsträger ist (§ 78 Abs 1 Satz 2 Nr 3 SGG). Die Vorschrift ist eindeutig; irgendwelche Gründe, die dafür sprechen könnten, die Vorschrift auf bestimmte Klagen zu reduzieren, sind nicht ersichtlich. Die verfahrensrechtliche Sonderstellung der Länder und Versicherungsträger ergibt sich aus ihrer besonderen fachlichen Qualifikation, die die "Filterfunktion" des Vorverfahrens entbehrlich macht (BSG SozR Nr 2 zu § 81 SGG; SozR 1500 § 81 Nr 1 und § 92 Nr 3). Abgesehen davon rechtfertigt die Nichtbeachtung des § 78 Abs 1 Satz 1 SGG nicht ohne weiteres die Abweisung der Klage als unzulässig, vielmehr ist im gerichtlichen Verfahren die Gelegenheit einzuräumen, ein unterbliebenes, aber notwendiges Vorverfahren nachzuholen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Eine abschließende Entscheidung ist dem Senat schon deshalb nicht möglich, weil die Klägerin bisher nicht näher dargelegt hat, was sie mit der Klage begehrt. Als Mängelansprüche sind Kürzungsansprüche, Regreßansprüche, eventuell auch Nachbesserungsansprüche denkbar. Unter Umständen begehrt die Klägerin auch nur die Feststellung, daß Mängel vorliegen. Ihr Klagevortrag gibt darüber keinen ausreichenden Aufschluß. Das LSG hatte bei seiner Rechtsansicht keinen Anlaß, eine Klärung des Klagebegehrens herbeizuführen. Dies ist nun nachzuholen. Erst dann wird sich ergeben, welche weiteren Schritte erforderlich sind, um über den Klageanspruch entscheiden zu können.

Die Klage erweist sich jedenfalls nicht von vornherein als unbegründet. Der angefochtene Beschluß des Beklagten wird von seinen Gründen nicht getragen. Dem SG ist zuzustimmen, daß bei der Geltendmachung von Mängelansprüchen sich die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz des Beklagten nicht auf zahnprothetische Leistungen beschränkt, die aufgrund eines Heil- und Kostenplans (Anlage 3a zum BMV-Z) ausgeführt worden sind, sondern sich auch auf die nach dem Vordruck Anlage 3b zum BMV-Z erbrachten zahnprothetischen Leistungen erstreckt. Ein Grund für die vom Kläger im angefochtenen Beschluß angenommene Beschränkung seiner Zuständigkeit ist nicht ersichtlich. Die Geltendmachung von Mängeln ausgeführter zahnprothetischer Leistungen muß unabhängig davon möglich sein, ob die vorherige Genehmigung der zahnprothetischen Leistungen aufgrund eines Heil- und Kostenplans (Anlage 3a zum BMV-Z) oder eines Vordrucks Anlage 3b zum BMV-Z erteilt worden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS